

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.09.2022

Geschäftszahl

Ra 2021/03/0084

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2015/16/0024 E 19. Oktober 2017 RS 9

Stammrechtssatz

Das Neuerungsverbot gilt auch für solche Rechtsausführungen, deren Richtigkeit nur auf Grund von Tatsachenfeststellungen überprüft werden kann, die deshalb unterblieben sind, weil im Verwaltungsverfahren und im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht diesbezüglich nichts vorgebracht wurde (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11. September 2014, 2013/16/0025). Diese Grundsätze gelten auch für die Anwendung des Unionsrechts (vgl. das hg. Erkenntnis vom 10. Oktober 2011, 2008/17/0113).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021030084.L04